

Des Vereins zur Förderung der Alexander-von-Humboldt-Schule Lauterbach/ Hessen

Fassung vom 23.05.2017

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Alexander-von-Humboldt-Schule Lauterbach/ Hessen“ e. V. und hat seinen Sitz in Lauterbach/ Hessen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S. v. §53AO

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- a) Ideelle und materielle Unterstützung der **Alexander-von-Humboldt-Schule, Lauterbach/ Hessen**
- b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, sowie Ausstattungsgegenstände einschließlich ihrer Wartung und Pflege
- c) Ausstattung des Computerbereiches
- d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule, z.B Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief
- f) Beschaffung von Spielgeräten
- g) Außendarstellung der Schule
- h) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- i) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften/ Ganztagsangeboten
- j) Ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können. Dies erfolgt durch finanzielle Unterstützung der Sozialfonds der Alexander-von-Humboldt-Schule, Lauterbach.
- k) Unterstützung der Orchesterklasse und der Fachschaft Musik in finanzieller Art, wie Reparaturen, Neuanschaffungen und Ersatzanschaffungen.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen entspricht lediglich den gemeinnützigen Zwecken der Schulförderung.
- 2) Mittel des Vereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden, etwaige Gewinne) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln oder dem Vermögen des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben und Aufwandsentschädigungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- 1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- 2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss.
- 5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres, das gleichzeitig Geschäftsjahr ist, möglich. Er muss mindestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 6) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder schuldhaft die Ziele und Interessen des Vereins verletzt hat oder wenn ein Mitglied mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträge schuldig geblieben ist. Über einen Ausschluss befindet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§5 Beiträge und Spenden

- 1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag , dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2) Spenden, auch von Nichtmitgliedern sind jederzeit erwünscht.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen sind. Die Einladung kann auch per Telefax oder, sofern ein Mitglied seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, per E-Mail erfolgen.
- 2) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es:
 - a) die Berichte der Vorsitzenden , des/der Verwalter/in der Finanzen und der Kassenprüfer entgegen zu nehmen
 - b) über die Entlastung des Vorstands zu befinden
 - c) den Vorstand zu wählen
 - d) die Kassenprüfer jährlich zu wählen
 - e) Satzungsänderungen zu beschließen
 - f) Vorschläge und Anregungen an den Vorstand heranzutragen
- 3) Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 25% aller Mitglieder muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat nur eine persönliche Stimme, die nicht delegiert werden kann. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zweckänderungen des Vereins erfolgen nach §33 BGB (Zustimmung aller Mitglieder).
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollanten und einem der fünf Vorstandsmitglieder im Sinne von §26 BGB zu unterzeichnen.

§8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Vorsitzenden und dem/der Verwalter/in der Finanzen, wobei das Lehrerkollegium durch mindestens eine Person vertreten sein sollte.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch jeweils zwei der Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des betroffenen Vorstandsmitgliedes.
- 4) Für die Kassenprüfer gilt entsprechendes.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und entscheidet über seine Verwendung für die satzungsgemäßen Zwecke. Ihm obliegt die Aufstellung des Jahresvorschlages und der Jahresrechnung.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3) Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Satzungsänderungen

Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Antrag auf Änderung muss dem Vorstand vier Wochen vor der Versammlung eingereicht und mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mit der Einladung und der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Kommt es zur Auflösung, so fällt das Vermögen an den Schulträger der Alexander-von-Humboldt-Schule in Lauterbach, mit der Auflage, das erhaltende Vermögen durch die schulischen Mitbestimmungsgremien vergeben zu lassen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 03.09.1992 in Kraft.

Nachtrag

Tritt ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode zurück, kann an seiner Stelle durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch ein neues Mitglied berufen werden, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

Zuletzt geändert am 23.05.2017

Für den Vorstand

Bernd Höhl

Dr. Johanna Knipp